

Burschenvereins Blau-Weiß Aichig e.V.

Satzung

§ 1 - NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein nennt sich: "*Burschenverein Blau-Weiß Aichig e.V.*".

Das Gründungsjahr ist 1959.

Er hat seinen Sitz in Aichig, Landkreis Bayreuth und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

§ 2 - ZWECK UND ZIELE DES VEREINS

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Sein Zweck und Ziel sind die Förderung und Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Kameradschaft, des Heimatgedankens, der Dorfgemeinschaft, sowie des ländlichen Brauchtums. Als Mittel hierzu dienen: Zusammenkünfte, Diskussionen, Fahrten, Wanderungen und Abhaltung von Veranstaltungen.

§ 3 – MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Mitglied kann jeder werden, der einen unbescholtenen Leumund besitzt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung der Vorstandschaft.

Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Um Vereinsarbeiten besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederhauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 - VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:

- durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss dem Verein schriftlich erklärt werden.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Er ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei:
 - ehrenrührigen Handlungen, grobem Vergehen gegen jegliche Personen, Aufhetzen der Mitglieder zur Unzufriedenheit und Friedensstörung.
 - Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Verweigerung der Beitragszahlung trotz vorhergehender schriftlicher Mahnungen.

Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft vorläufig ausgesprochen und wird entgültig

in der Mitgliederversammlung bestimmt. Er bedarf der Begründung.
Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Verein, haben jedoch ihre Pflichten bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens an den Verein zu erfüllen.

§ 5 – BEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsweise werden alljährlich von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.

§ 6 - RECHTE UND PFLICHEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht alle Versammlungen, Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu besuchen bzw. zu benützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandschaft anzunehmen und zu befolgen.
- die festgesetzten Beiträge und sonst fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen
- den Verein zur Durchführung seines Zwecks in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 - ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 8 – VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Kassier
- dem 2. Kassier

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 9 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederhauptversammlung findet alljährlich im 1. Viertel des neuen Geschäftsjahres statt. Daneben finden nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen statt, die durch die Vorstandschaft einberufen werden.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen.

Die Mitgliederhauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Beschlussfassung über § 10, Ziff. 4 und 5 der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 10 - AUFGABEN DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

Der Mitgliederhauptversammlung obliegt:

die Wahl der Vorstandschaft

die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung

die Entlastung der Vorstandschaft

die Beschlussfassung über Änderung der Satzung

die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 11 – NIEDERSCHRIFTEN

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandschaftssitzungen einschließlich der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 – KASSENPRÜFER

Der Vorstandschaft stehen 2 Kassenprüfer zu Seite, die alljährlich durch die Mitgliederhauptversammlung zu wählen sind.

§ 13 – ENTSCHÄDIGUNG

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Vereinsbedingte Unkosten und Auslagen werden erstattet.

§ 14 - ANWENDUNG DES BGB

Soweit vorstehend nicht gegenteilige Anordnungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)